

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von

Immobilienmakler Günter Wolter

1. Die Tätigkeit des Maklers erschöpft sich grundsätzlich in dem Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Kauf-/Mietverträgen betreffend unbebaute und bebaute Liegenschaften, Wohngebäude und Gewerbeobjekte es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Hinsichtlich der Angaben über das Objekt ist der Makler auf die Auskünfte der Verkäufer, Vermieter, Verpächter, Bauherren, Bauträger und Baubehörden angewiesen. Er ist bemüht, über Objekte und Vertragspartner möglichst vollständige und richtige Angaben zu erhalten und zu erteilen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Darüber hinaus übernimmt der Makler für die Objekte keine Gewähr und haftet nicht für die Bonität.
3. Die Angebote sind für den Makler unverbindlich und freibleibend. Zwischenverkauf bzw. Zwischenvermietung bleiben vorbehalten. Angebote sind ausschließlich für den Empfänger bestimmt, streng vertraulich und dürfen ohne schriftliche Einwilligung an Dritte nicht weitergegeben werden.
4. Dem Makler wird gestattet, auch für den künftigen Vertragspartner des Auftraggebers tätig zu werden.
5. Während der Dauer eines Alleinauftrages hat der Auftraggeber die Inanspruchnahme eines anderen Maklers zu unterlassen und verpflichtet sich, auch bei eigenen Interessenten diese dem Makler zu benennen; diese gelten als vom Makler nachgewiesen.
6. Kommt während der Laufzeit des Auftrages ein Vertrag zustande, wird die vereinbarte Vergütung geschuldet. Erfolgt ein Vertragsschluss zwischen dem Auftraggeber und einem von dem Makler nachgewiesenen Interessenten innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Ablauf des Vertrages, so wird die volle Provision fällig. Dabei ist unerheblich, ob der ursprünglich gewollte Vertrag oder ein vom damaligen Auftrag abweichendes Geschäft geschlossen wird.
7. Die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Makler und dem Auftraggeber bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
8. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag ist der Geschäftssitz des Maklers.
9. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, insbesondere die Vorschriften des BGB über den Maklervertrag.

Stand: Mai 2005